

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 23. Oktober 2017;

Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Mai 2017²,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 224 a. ¹ Schliesst das Geschäftsjahr, in dem ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, der bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer in der massgebenden Steuerperiode nicht verrechnet werden kann, so kann dieser vom steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

7. Anrechnung
von Geschäfts-
verlusten

² Ein Abzug gemäss Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückgewinn aufgrund der Anwendung von § 220 Abs. 2 nicht besteuert wird.

³ §§ 29 und 70 gelten sinngemäss.

⁴ Die Finanzdirektion kann zur Koordinierung der Veranlagung der Einkommens- und Gewinnsteuer und der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer Vorschriften erlassen.

§ 279 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Oktober 2017

§ 224 a ist auf Handänderungen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung vollzogen werden.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Steuergesetzes vom 23. Oktober 2017 (Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstücksgewinnsteuer) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 10. Juni 2018 wird Kenntnis genommen ([ABI 2018-07-20](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-09-07](#)).

5. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ [ABI 2015-01-09](#).

² [ABI 2017-06-09](#).